

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R in der Verwaltungsstrafsache Bf., AdresseBf., über die Beschwerde vom 08.09.2015, gegen den Zurückweisungsbescheid des Magistrats der Stadt Wien, MA 67 vom 04.08.2015, zugestellt am 14.08.2015, Geschäftszahl MA 67-PA-773316/4/3, zu Recht erkannt:

Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Gemäß Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG iVm § 25a Abs 4 VwGG ist eine ordentliche Revision der Beschwerde führenden Partei und der belangten Behörde nicht zulässig.

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG iVm § 25a Abs 4 VwGG ist eine außerordentliche Revision der Beschwerde führenden Partei nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Am **04.08.2015** erließ der Magistrat der Stadt Wien folgenden Bescheid:

Der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 04.11.2014 zur Zahl MA 67-PA-773316/4/3, womit über Sie wegen Übertretung des § 5 Abs 2 Parkometerabgabeverordnung, ABI. der Stadt Wien Nr. 51/2005, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 Abs 1 Parkometergesetz 2006, LGBI. für Wien Nr. 9/2006, in der geltenden Fassung, eine Geldstrafe von EUR 60,00, im Nichteinbringungsfalle eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 12 Stunden verhängt wurde, wird gemäß § 49 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG wegen Verspätung zurückgewiesen.

Diese Entscheidung wurde wie folgt begründet:

Im vorliegenden Fall wurde die Strafverfügung entsprechend den Bestimmungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31.05.1988, BGBl. 526/1990, zugestellt.

Gemäß § 175 dt. ZPO kann ein Schriftstück durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein.

Die Strafverfügung wurde am 27.01.2015 durch die Post zugestellt.

Mit dem Tag der persönlichen Übernahme gilt die Sendung als zugestellt.

Die Einspruchsfrist begann daher am 27.01.2015 und endete am 10.02.2015.

Der Einspruch wurde trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung jedoch erst am 01.04.2015 mittels E-Mail, somit nach Ablauf der im § 49 Abs 1 VStG festgesetzten zweiwöchigen Einspruchsfrist eingebracht.

Dass ein Zustellmangel unterlaufen ist und Sie nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnten, war nicht anzunehmen, haben Sie doch zum Vorhalt der Verspätung vom 18.06.2015 keine Angaben bezüglich einer etwaigen Ortabwesenheit gemacht. Sie gaben lediglich bekannt, dass Sie Ihren Einspruch gegen die erhobene Geldstrafe volumnfänglich aufrecht halten würden.

Bemerkt wird, dass es sich bei der Einspruchsfrist des § 49 Abs 1 VStG um eine gesetzlich festgelegte Frist handelt, die von der Behörde nicht erstreckt werden darf.

Der Behörde ist es deshalb durch die verspätete Einbringung des Einspruches rechtlich verwehrt, eine Sachentscheidung zu treffen und kann aus diesem Grund auch nicht auf allfällige diesbezügliche Einwände eingegangen werden.

Der Einspruch war daher als verspätet zurückzuweisen.

Der Zurückweisungsbescheid wurde am 22.08.2015 im Amtshilfeweg zugestellt und war innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung anfechtbar.

2. Am **08.09.2015** sandte der Beschwerdeführer (Bf.) folgende eMail an den Magistrat der Stadt Wien:

„... hinsichtlich Ihres Schreibens vom 04.08.2015 , Posteingang 14.08.2015, reiche ich hiermit fristgerecht Beschwerde ein. Das Fahrzeug wurde nicht von mir geführt/abgestellt. Laut Fahrerin und bereits vorgelegten Fotos wurde dieses in einer erlaubten Parkzone abgestellt. Zudem wurde ein Parkschein ausgefüllt und sichtbar eingelegt. Daher wird einer Strafe Ihrerseits volumnfänglich widersprochen .“

3. In der **Strafverfügung vom 04.11.2014** wurde dem Bf. vorgeworfen, die Parkometerabgabe fahrlässig verkürzt zu haben, da er am 18.07.2014 um 09:05 in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Wien 2, Vorgartenstraße 238, mit dem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit dem in der Strafverfügung näher bezeichneten behördlichen deutschen Kennzeichen die Verwaltungsübertretung „*Abstellen eines Fahrzeuges, ohne für seine Kennzeichnung mit einem für den Beanstandungszeitpunkt gültigen Parkschein gesorgt zu haben*“ begangen habe. Die Geldstrafe betrug EUR 60,00; die Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden.

Die – innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung mit Einspruch anfechtbare – Strafverfügung vom 04.11.2014 war an Bf., AdresseBf. , adressiert, wurde mit internationalem Rückscheinbrief versandt und der Empfänger der Briefsendung (der lt. Rückschein der

Bf. gewesen ist) hat mit Unterschrift bestätigt, dass die Briefsendung am 27.01.2015 ordnungsgemäß ausgefolgt wurde.

Im Verwaltungsakt befand sich der Aktenvermerk vom 03.02.2015 lautend „*Empfänger unbekannt verzogen. Fälschliche Annahme durch die Oma vom Nachbarn*“.

Lt. Auskunft aus dem Melderegister vom 27.02.2015 war der Bf. seit 01.04.2014 an der Wohnanschrift AdresseBf. , gemeldet. Örtliche Ermittlungen durch einen Außendienstmitarbeiter ergaben, dass der Bf. an der gemeldeten Anschrift gewohnt hat.

Die Strafverfügung vom 04.11.2014 wurde am 21.03.2015 zum 2. Mal zugestellt. Diese 2. Zustellung erfolgte nicht unmittelbar per Post sondern im Amtshilfeweg.

Mit eMail vom 27.03.2015 brachte der Bf. einen Einspruch gegen die Strafverfügung bei der Regierung der Oberpfalz ein. Mit eMail vom 30.04.2015 teilte die Regierung der Oberpfalz dem Bf. mit, dass sie nur Zustellbehörde ist und dass für die Sachbearbeitung die ausländische Behörde zuständig ist. Mit eMail vom 01.04.2015 brachte der Bf. den Einspruch gegen die Strafverfügung bei der MA 67 ein.

4. Mit Schreiben vom 21.04.2015 wurde der Bf. vom Ergebnis einer Beweisaufnahme verständigt. Dieses Schreiben wurde mit internationalem Rückscheinbrief zugestellt.

Lt. Aktenvermerk vom 11.05.2015 war der Bf. „*immer noch unbekannt verzogen wie telefonisch besprochen. Falschannahme durch Oma vom Nachbarn*“.

Mit eMail vom 19.05.2015 antwortete der Bf. auf das Schreiben vom 07.04.2015, dass er seinen Einspruch gegen die Strafverfügung vollumfänglich aufrecht erhält.

5. Lt. Aktenvermerk vom 01.06.2015 wurde das Schreiben vom 21.04.2015 irrtümlich versandt. Nach neuerlicher Bewertung sei die Zustellung vom 27.01.2015 wirksam.

6. Mit Schreiben vom 18.06.2015 wurde dem Bf. vorgehalten, dass er den Einspruch gegen die Strafverfügung verspätet eingebracht habe, da er Derjenige gewesen sei, der die per Post zugestellte Strafverfügung am 27.01.2015 persönlich übernommen habe. Dieses Schreiben wurde am 08.07.2015 im Amtshilfeweg zugestellt.

Mit eMail vom 10.07.2015 teilte der Bf. mit, dass er seinen Einspruch gegen die Strafverfügung vollinhaltlich aufrechterhalte.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Die Beschwerde vom 08.09.2015 ist frist- und formgerecht eingebracht worden. Über die Beschwerde ist daher „*in der Sache*“ zu entscheiden.

Beschwerdepunkt/e:

Der Bf. bestreitet, das Fahrzeug geführt/abgestellt zu haben. Das Fahrzeug sei in einer erlaubten Parkzone gestanden. Ein Parkschein sei ausgefüllt und sichtbar eingelegt gewesen.

Sachlage:

Der ggstl. Entscheidung sind die eMail vom 08.09.2015 , der Zurückweisungsbescheid vom 04.08.2015 , die Strafverfügung vom 04.11.2014 – und damit folgende Sach- und Beweislage – zugrunde zu legen:

- In der eMail vom 08.09.2015 steht, dass Beschwerde hinsichtlich des Schreibens vom 04.08.2015 eingereicht wird: Da das Schreiben vom 04.08.2015 der Zurückweisungsbescheid vom 04.08.2015 ist, hat der Bf. mit der eMail vom 08.09.2015 den Zurückweisungsbescheid vom 04.08.2015 angefochten.
- In der eMail vom 08.09.2015 bestreitet der Bf., das Fahrzeug geführt/abgestellt zu haben und gibt an, dass dieses Fahrzeug in einer erlaubten Parkzone gestanden sei und dass ein Parkschein ausgefüllt und sichtbar eingelegt gewesen sei: Da im Spruch des Zurückweisungsbescheides vom 04.08.2015 steht, dass der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 04.11.2014 als verspätet zurückgewiesen wird, bezieht sich das Beschwerdevorbringen in der eMail vom 08.09.2015 nicht auf den angefochtenen Zurückweisungsbescheid vom 04.08.2015 .
- Dass der Bf. sein Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne entrichtete Parkmeterabgabe abgestellt habe, ist der Tatvorwurf in der Strafverfügung vom 04.11.2014 gewesen.

Rechtslage, rechtliche Würdigung und Entscheidung:

1. Gemäß § 66 Abs 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG 1991 hat das Bundesfinanzgericht immer in der Sache selbst zu entscheiden, wenn eine Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet „*in der Sache selbst entscheiden*“, dass der Beschwerdegegenstand iSd § 66 Abs 4 AVG dem Spruch der angefochtenen Entscheidung zu entnehmen ist (VwGH 31.05.1990, 89/09/0143).

Da der Bf. Beschwerde gegen das Schreiben vom 04.08.2015 erhoben hat, ist der angefochtene Bescheid der Zurückweisungsbescheid vom 04.08.2015 und die zu entscheidende Sache ist seinem Spruch zu entnehmen. Beschwerdegegenstand iSd § 66 Abs 4 AVG ist daher, ob der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 04.11.2014 rechtsichtig als verspätet zurückgewiesen worden ist. Die Ausführungen in der eMail vom 08.09.2015 beziehen sich nicht auf den Spruch des Zurückweisungsbescheides vom 04.08.2015 , da der Bf. in diese eMail eine Sachlage bestritten hat, die nur der Strafverfügung vom 04.11.2014 zugrunde liegt. Über das Beschwerdebegehren aus der eMail vom 08.09.2015 ist daher nicht abzusprechen.

2. Wie bereits in Pkt. 1 ausgeführt, ist der Beschwerdegegenstand dem Spruch des angefochtenen Bescheides zu entnehmen und da der angefochtene Bescheid der Zurück-

weisungsbescheid vom 04.08.2015 ist, ist Beschwerdegegenstand, ob der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 04.11.2014 rechtsrichtig als verspätet zurückgewiesen worden ist.

Dem Zurückweisungsbescheid liegt die Sachlage zugrunde, dass die Strafverfügung vom 04.11.2014 lt. internationalem Rückschein am 27.01.2015 an den Bf. zugestellt worden ist:

Jeder internationale Rückschein ist eine öffentliche Urkunde. Als öffentliche Urkunde begründet ein die gesetzlichen Voraussetzungen an seine äußere Form aufweisender – und damit "unbedenklicher" – Zustellnachweis die widerlegbare Vermutung der Echtheit und der inhaltlichen Richtigkeit des bezeugten Vorgangs (VwGH 28.10.2008, 2007/05/0205).

Mit dem Beschwerdevorbringen in der eMail vom 08.09.2015 hat der Bf. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten aus dem Rückschein nicht bestritten, was dafür spricht, dass er Derjenige gewesen ist, der die Strafverfügung am 27.01.2015 übernommen hat.

Dass nicht der Bf. sondern die Oma vom Nachbarn an den Bf. adressierte Schriftstücke übernommen habe, steht in den Aktenvermerken vom 03.02.2015 und 11.05.2015. Diese Aktenvermerke eignen sich nicht dazu, die Angaben im internationalen Rückschein zu widerlegen, da sich in den Verwaltungsakten kein einziges Schreiben befindet, in dem der Bf. behauptet, dass die Oma vom Nachbarn die Strafverfügung übernommen habe. Davon abgesehen ist nicht glaubwürdig, dass der Bf. immer dann in AdresseBf. , abwesend ist und die Oma vom Nachbarn in AdresseBf. , anwesend ist, wenn Schreiben des Magistrats der Stadt Wien an den Bf. zugestellt werden sollen.

Wer die Strafverfügung wann übernommen hat, ist eine auf der Ebene der Beweiswürdigung zu beantwortende Sachfrage. Bei dieser Beweisführung darf jedes geeignete und zweckdienliche Beweismittel verwendet werden und nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens ist nach freier Überzeugung zu beurteilen, welche Fakten als erwiesen oder nicht erwiesen anzunehmen sind (§ 46 AVG).

Nach der ggstl. Beweislage hat der Bf. die Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit des internationalen Rückscheins nicht widerlegt, weshalb als erwiesen anzusehen und der Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes zugrunde zu legen ist, dass die Strafverfügung vom 04.11.2014 am 27.01.2015 rechtswirksam an den Bf. zugestellt worden ist. Alle die rechtswirksame Zustellung voraussetzenden Rechtsfolgen sind daher am 27.01.2015 eingetreten.

Da alle die rechtswirksame Zustellung voraussetzenden Rechtsfolgen am 27.01.2015 eingetreten sind, können diese Rechtsfolgen nicht mehr eintreten, wenn ein bereits rechtswirksam zugestelltes Schriftstück noch einmal zugestellt wird. Die am 21.03.2015 erfolgte 2. Zustellung der Strafverfügung im Amtshilfeweg bleibt daher rechtsfolgenlos.

Gemäß § 49 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz – VStG 1991 konnte der Bf. gegen die Strafverfügung innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung Einspruch erheben.

Gemäß § 108 Abs 2 BAO idgF enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates. Gemäß § 108 Abs 3 BAO idgF werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen. Gemäß § 108 Abs 4 BAO idgF werden die Tage des Postenlaufes in die Frist nicht eingerechnet.

Da die Strafverfügung am 27.01.2015 – einem Dienstag – rechtswirksam an den Bf. zugestellt worden ist, endete die 2-wöchige Einspruchsfrist am Dienstag den 10.02.2016. Der am 01.04.2015 bei der zuständigen Rechtsmittelbehörde eingebrachte Einspruch gegen die Strafverfügung ist daher nicht innerhalb der Einspruchsfrist eingebracht worden.

Verspätet eingebrachte Einsprüche sind zurückzuweisen. Der Magistrat der Stadt Wien hat daher rechtsrichtig entschieden, als er den Einspruch vom 01.04.2015 als verspätet zurückgewiesen hat. Der Zurückweisungsbescheid vom 04.08.2015 wird daher vom Bundesfinanzgericht bestätigt.

Revision:

Da die im ggstl. Beschwerdeverfahren angefochtene Entscheidung einen Antrag zum Gegenstand hat, der mit einem Verwaltungsstrafverfahren untrennbar verbunden ist, ist sie nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung in VwGH 16.09.2011, 2011/02/0150; VwGH 02.06.2008, 2007/17/0155, VfGH 06.10.1997, G 1393/95 u.v.a. eine "Verwaltungsstrafsache" iSd § 25a Abs 4 VwGG.

Gemäß § 25a Abs 4 VwGG iVm Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG sind Revisionen wegen Verletzung von subjektiven Rechten nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe in Höhe von bis zu EUR 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe in Höhe von bis zu EUR 400,00 verhängt wurde. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die ordentliche Revision und die außerordentliche Revision der Beschwerde führenden Partei sind daher unzulässig.

Die Rechtsfrage der „Sache“ in einem Beschwerdeverfahren hat der Verwaltungsgerichtshof bereits in VwGH 31.05.1990, 89/09/0143 beantwortet und ist von diesem Erkenntnis de dato nicht abgewichen. Die Rechtsfolgen bei verspätetem Einspruch gegen eine Strafverfügung sind gesetzlich geregelt, weshalb keine rechtlich bedeutende Rechtsfrage zu beantworten war. Die ordentliche Revision der belangten Behörde ist daher nicht zulässig.

